

Die Rordorf'schen Verbindungshaften

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **11 (1895)**

Heft 27

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578774>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

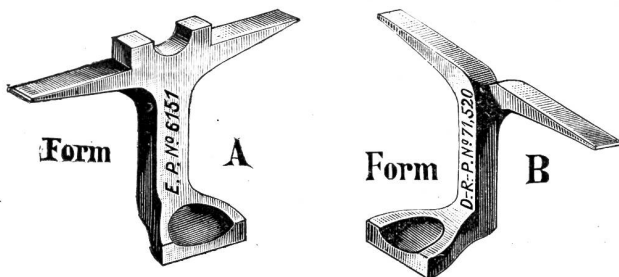
Fünfte Kategorie (Ehrenmeldung) 1. Friedli, Ed., von St. Blaise, 2. Häberli, Rud., von Münchenbuchsee, 3. Jenny, Fritz, von Ukenstorf, 4. Reusen, Friedr., von Ostermündingen, 5. Kamfeler, von Oberhofen, 6. Kuefer, A., Bern, 7. Zuber, Jakob, Aarau, 8. Walter, Eduard, von Reinach, (Baselland) 8 mal 2 = 16. Präsident des Preisgerichts war F. Eichenberger.

Die Kordorfschen Verbindungshäften,

deren wir in diesem Blatte schon mehrfach erwähnten, finden im Bauwesen immer allgemeinere Anwendung, indem der durchschnittliche Konsum per Monat schon die Zahl 20,000 überschritten hat. So wurden sie z. B. auch beim Bau der neuen Tonhalle angewendet. Diese Häften dienen bekanntlich dazu, Bretter direkt unter sich und zugleich unmittelbar an die Flanschen von Eisenbalken zu befestigen; die Dielen bleiben daher glatt und können sich nicht werfen, bei etwaigem Dürren und Schwinden aber leicht zusammengetrieben werden; sie ermöglichen die Verwendung von eisernen Balken an Stelle von Holzbalken, ohne die Gesamtkosten zu erhöhen, indem sie das Minimalmaß in Bezug auf Höhe gewähren. Die Arbeit mit diesen Häften geht sehr leicht und rasch vor sich. Man treibt einfach mit dem Hammer die eine Spitze der Häften in die Kante des ersten Brettes, indem man auf die andere Spitze schlägt und zugleich mit dem Finger dieselbe kräftig an sich zieht, dabei schmiegt sich der Fuß des Häftens fest an die Flanschen und das Brett wird gut aufsitzen.

Das zweite Brett wird, indem man es in die vorstehenden Spitzen des ersten schlägt, mit demselben direkt verbunden.

Darf eine offene Fuge dieselben trennen (z. B. bei Blindboden, Badanstalten, Pontons, Passerellen, Schutzwänden, Zäunen etc.), so ist die Hafte „Form A“ zu verwenden.



Müssen die Bretter satt schließen (z. B. bei Fabrikboden, Dachverschalungen, Holzcementdächern, horizontalen und vertikalen Verbretterungen, wobei „Form B“ zu verwenden ist), so wird der vorstehende Steg mit Hilfe eines auf denselben gehaltenen Segeisens vermittelt des Hammers vollständig in das erste Brett eingeschlagen; nur bei ganz hartem Holz ist es notwendig, den Steg des Häftens durch einen Kerbschnitt einzulassen.

Erfinder dieser für das Bauwesen sehr wichtigen Neuerung sind die Herren Gebr. Kordorf, Architekten, in Zürich.

Verbandswesen.

Die Delegierten der Meistervereine der Stadt Zürich behandelten die Frage der Reorganisation der Gewerbevereine inbegriffen die Verlegung der Gewerbeschule vom Sonntag auf Wochenstunden. Der Referent Fritschli fuhrte auf die über ein Jahrzehnt alte Klage, es werden zu sehr bei Ankäufen Liebhabereien aus alten Zeiten berücksichtigt an Stelle für den heutigen Handwerker praktischer Stücke. Dazu kommt für Zürich die schon länger dauernde Unbenutzbarkeit des dortigen Museums. Verschiedene kleinere Zirkel haben Vorbereitungen getroffen, um den Behörden geeignete Vorschläge machen zu können. Der Direktor des Gewerbevereins hat eine Eingabe an die Stadtbehörde gemacht, worin er die zweckmäßige Gruppierung und

Tätigkeit des neu zu bestellenden Assistenten beschreibt. Der Gewerbeverein Zürich verlangt ebenfalls praktische Ausgestaltung des Instituts. Auch soll die bis jetzt ignorierte Gärtnerei einbezogen werden. Die Delegiertenversammlung ihrerseits wünschte geeignete Vorträge im Winter, Spezialausstellungen, Anschaffungen von Hilfsmaschinen für die Lehrwerkstätten, welche ohnedies vergrößert werden sollten. In der Diskussion wurde u. a. als fait accompli geschildert, was in Wirklichkeit erst am gleichen Nachmittag die Centralschulpflege beschlossen hatte, nämlich die Bestätigung der Direktoren Müller und Rohner, sowie von 4 Lehrern unter Salairerhöhung, aber mit der Verpflichtung, von April an keine andern Arbeitern mehr zu übernehmen, es seien denn Experten, wofür sie jedoch Erlaubnis einzuholen haben. Endlich soll ein Assistent angestellt werden, dessen spezielle Aufgabe die direkte Führung mit dem Handwerkerstand sein soll. Die Versammlung nahm im Allgemeinen die auch vom schweizer. Gewerbeverein formulierten Anträge des Vorstandes an, indem sie namentlich die bessere Zugänglichkeit der Bibliothek wünschte und Zuziehung von Handwerkern, wo es sich um Ankäufe handelt. Die Angestellten der Schulen und Museen sollen die Resultate von Studienreisen für gewerbliche Kreise verwerten. Das Museum hat zeitweise Materialprüfungen vorzunehmen. Eine bezügliche Eingabe wird an den Schulvorstand gerichtet. Gegen die Verlegung der Lehrstunden auf die Wochentage äußerte der Referent schwere Bedenken und empfiehlt Beibehaltung des Unterrichts am Sonntag. Dagegen schlägt er vor, Verlegung des abendlichen Unterrichts auf 6 bis 8 Uhr. Der Verein für Sonntagsheiligung drängt in einer Zuschrift mit Nachdruck auf Freigebung des Sonntags. Aus verschiedenen Branchen äußerten sich Stimmen unter Begründung, daß die Tagesstunden nicht geopfert werden können, da ohnedies Singhule und Konfirmandenunterricht die jungen Leute in Anspruch nehme. Nur bei Verlängerung der Lehrzeit wäre dies möglich. Auch die Wirkung auf die Gesellen sei eine mißliche. Die Delegierten schlossen sich in vorläufiger Entscheidung dem Gewerbeverein an, der die Beibehaltung des sonntäglichen Unterrichts, aber Verwendung der Abendstunden von 6—8 Uhr verlangt. Dem Schulvorstand wird auch dies mitgeteilt. Die Versammlung nahm endlich Notiz von dem beginnenden Lohnkampf der Schlosser, worüber eine Zuschrift vorlag, welche Streiks auf das Frühjahr prophezeit. Ueber die Glaserbewegung referierte ein Meister, daß ein allgemeiner schweizer. Glaserstreik bevorstehe. Sonntags werde der Vorstand des schweizerischen Glasermeistervereins sich entscheiden. Die erbetene energische Unterstützung der Meistervereine wurde zugesichert.

Der Zürcher Glaserfachverein beschloß am 23. Sept. vormittags die Erklärung des Streiks mit vorläufiger Beschränkung desselben auf die Stadt. Die Ausgleichsverhandlungen werden fortgesetzt. Einzelne Meister haben die Forderungen bewilligt.

Die letzte Versammlung der Glaserarbeiter in Zürich beschloß Fortsetzung des Streiks. 20 Meister haben die Forderungen der Arbeiter angenommen, bei diesen wird weiter gearbeitet. Jeder arbeitende Glaser hat täglich 50 Rp. an die Streikkasse zu leisten. Bei etwaigen Prozessen wegen Arbeitseinstellung ohne Kündigung wird das Bundeskomitee die Streikenden unterstützen.

Glaserstreik in Zürich. Die am 25. September im Restaurant „Strohhof“ abgehaltene Versammlung der Glasermeister von Zürich und Umgebung faßte nach einer lebhaften Diskussion folgende Resolution: „Die heute im „Strohhof“ stattgehabte allgemeine Glasermeisterversammlung beschließt in Sachen des Glaserstreiks: In Erwägung, daß der Streik eine brutale Handlungsweise gegen alle Gesetze und alle Rechte in sich qualifiziert und als ein Faustschlag gegen die Gewerbetreibenden betrachtet werden muß, ist mit allen zu